

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein des Kindergartens Bickbargen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kita-Jahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung des Kindergartens Bickbargen.
 - a. Insbesondere sollen das Verständnis und Interesse für die Belange des Kindergartens gefördert und die Mittel bereitgestellt werden für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.
 - b. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Kindergartens.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Zu unterscheiden sind folgende Mitgliedschaften:

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie müssen zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung des Vereins im Sinne der Satzung des Vereins bereit sein. Aktive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und haben eine Stimme.

b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Satzung des Fördervereins anerkennt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Förderbeitrag. Sie können keine Vorstandsfunktionen wahrnehmen und haben kein Stimmrecht.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich (vgl. § 1 (4)).

(6) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt u.a.:

- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist;
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle eines Ausschlussbegehrens gemäß (6) b) oder c) ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren, welche innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen hat.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus:

a) dem aktiven Vereinsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

b) dem Beitrag des fördernden Mitgliedes

Die Höhe des Betrags ist vom Mitglied selbst zu bestimmen, entspricht jedoch mindestens der Höhe des Beitrages eines aktiven Mitglieds.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich via SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Vorstand kann beschließen, andere Zahlungsweisen (z.B. Überweisung, PayPal, etc.) zuzulassen.

- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden oder erlassen.
- (4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand.
- (6) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur an Familienmitglieder 1. Grades oder den Partner des Mitglieds unter Beachtung von § 6 Nr. 2 zulässig.
- (7) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Leitung der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs (4)
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Diese Vorstandssitzungen sind gemäß § 12 zu protokollieren.
- (8) Der 1. Vorsitzende kann im Einzelfall anordnen, dass Beschlüsse per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei gelten die Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht abweichend geregelt. Die Frist zur Abstimmung legt der 1. Vorsitzende fest, jedoch mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail. Eine E-Mail gilt als zugegangen, wenn dem Absender eine Versandbestätigung vorliegt. Der Empfänger trägt die Beweislast bei Nichtzugang. Widerspricht ein Vorstandsmitglied innerhalb der Frist der Beschlussfassung per E-Mail, muss der 1. Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt zur Herstellung der Eintrags- oder Gemeinnützigkeitsfähigkeit verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.
- (12) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den

Wahlen durchgeführt)

- e) Erlass von Ordnungen (insb. Beitragsordnung)
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (3) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, sodann dem Kassenwart. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt während der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, legt er den Ablauf der Versammlung fest; seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausschließlich gemäß § 6 Nr. 6 zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Versammlung ist gemäß § 12 zu protokollieren.
- (7) Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) die Tagesordnung;

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - g) die Art der Abstimmung;
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (8) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, so dass regelmäßig nur Mitglieder oder ihre Vertreter zugelassen sind. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste mit und ohne Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gäste haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (4) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur zweimal wiedergewählt werden.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (3) Auf seinen Internetseiten (inkl. Social Media) berichtet der Verein auch über die Arbeit im Sinne des Vereinszwecks. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion.
- (4) Im Hinblick auf die Berichterstattung kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seinen Internetseiten (inkl. Social Media) und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige,

über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen bedürfen keiner Unterschrift.
- (4) Die Protokolle werden vom Vorstand verwahrt.

§ 13 Auflösung, Vermögensanfall und Satzungsänderungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann auch ohne Mitgliederbeschluss eingeleitet werden, wenn sich kein neuer Vorstand zur Wahl stellt und gewählt wird. In diesem Fall kann der amtierende Vorstand die Auflösung des Vereins einleiten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung *Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg* (<https://www.sternenbruecke.de/>), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sprachliche Gleichbehandlung

- (1) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf geschlechtergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieser Verzicht dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keinerlei Wertung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.08.2025 in Halstenbek beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Satzung vom 6. Juni 1996 inkl. Änderung vom 3. Februar 1997.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir vorliegenden Papierdokument.

Schenefeld, den 16.09.2025

Kirsten Jutta Hansen, Notarvertreterin